

dekommen einer ordnungsgemäßen Vorstandswahl, zu beauftragen.

Die Teilnehmer der Flurbereinigung Schwarzer Graben wurden durch öffentliche Bekanntmachung im März/April sowie Oktober/November 2020 über die beabsichtigte Wahl der Mitglieder des Vorstandes informiert. Zugleich wurden interessierte Teilnehmer gebeten, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Vorstand mitzuteilen. Die hierzu eingereichten Interessenbekundungen wurden bei der Beauftragung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter berücksichtigt.

Die ordentliche Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wird nachgeholt, sobald die Pandemiebeschränkungen wegfallen. In deren Folge tritt der ordentlich gewählte Vorstand an die Stelle des vorläufig beauftragten Vorstandes.

Die Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zur beabsichtigten Beauftragung bzw. Bestellung ist erfolgt. Der Kreisbauernverband Spree-Neiße e. V. und der Bauernbund Brandenburg haben der Beauftragung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter mit Schreiben vom 16.02.2021 bzw. 17.02.2021 zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 03238 Finsterwalde, Oscar-Kjellberg-Straße 15 Widerspruch erhoben werden.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landwirtschaftsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)

Finsterwalde, den 25.02.2021

Im Auftrag
gez. **Reppmann**

Öffentliche Bekanntmachung Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 12.04.2021 bis 21.05.2021 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus/Chósebuz statt.

Diese Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Der Nutzungsberechtigte/Graburkundeninhaber ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Über die Behebung des Mangels ist durch den Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber der Grabstätte die Friedhofsverwaltung schriftlich zu informieren.

Die Friedhofsverwaltung weist ausdrücklich daraufhin, dass Grabmale, die nicht innerhalb der o. g. Frist ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber befestigt worden sind, gemäß § 29 Abs. (2) Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12.2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12.2009, beräumt werden.

Cottbus/Chósebuz, 03.03.2021

gez. **Alice Kunze**
Fachbereichsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Cottbus/Chósebuz nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP) i. V. m. §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Scannell Management Deutschland GmbH plant die Errichtung eines ca. 1,2 ha großen Parkplatzes auf den Grundstücken in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, Flurstück-Nr.: 369, 269, 183, 184, 185 und 334 innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes, nahe der Autobahn A15 in Cottbus.

Die dazu erforderliche Baugenehmigung wurde vom Vorhabenträger am 20. Januar 2021 beantragt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz hat als zuständige Baugenehmigungsbehörde des Vorhabens hierfür die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BbgUVP i. V. m. § 5 UVPG festgestellt.

Im Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP) wird in der Anlage 1 unter Nr. 26 ausgeführt, dass der Bau eines (...) Parkplatzes soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wurde und der in den Nummern 18.1 bis 18.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird, der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt.

Auf Grundlage der eingereichten Projektunterlagen sowie infolge der bekannten artenschutzrelevanten Nachweise zur Zauneidechse sowie der Roten Waldameise wird nach überschlüssiger Prüfung eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen.

Auslegung

Nach erfolgter Vorlage eines Berichtes über die Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) durch den Vorhabenträger, wird hiermit der Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit angezeigt.

Der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen für das Vorhaben sind im Auslegungszeitraum vom 24.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021 zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Fachbereich Bauordnung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus im Zimmer 4.001 einsehbar. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vor einer beabsichtigten Einsichtnahme in die Unterlagen eine Terminvereinbarung mit der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Fachbereich Bauordnung, bauordnungsamt@cottbus.de, Tel.: 0355 612-4315, wünschenswert ist.

Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung der Unterlagen auf dem UVP-Portal des Landes Brandenburg. Die dort veröffentlichten Unterlagen sind unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Dieser Umweltbericht enthält insbesondere Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima. Insbesondere sind folgende Fachgutachten und Berichte einzusehen:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bauantrag
- Verkehrliche Beurteilung Logistikansiedlung
- Artenschutzgutachten
- Artenschutzfachbeitrag
- Abschlussbericht zur Kartierung geschützter hügelbauender Waldameisen, Reptilien und Brutvögel
- Fachbeitrag Biotopschutz
- Baugrundgutachten

Äußerungen und Einwendungen

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich während der Äußerungs-/Einwendungsfrist vom 24.03.2021 bis einschließlich 31.05.2021 unter Angabe des Aktenzeichen 00102-2021-43 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Fachbereich Bauordnung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus äußern bzw. Einwendungen gegen die Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens abgeben. Mit Ablauf der Äußerungs-/ Einwendungsfrist sind alle Äußerungen und Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Ein durchzuführender Erörterungstermin wird nach Ende der Äußerungs-/Einwendungsfrist öffentlich bekanntgegeben. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Äußerungen und Einwendungen wird nicht vorgenommen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVP) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, Nr. 07, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37)

Cottbus/Chósebuz, 23.02.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018